

## MANDANTENAUFNAHMEBOGEN

### Kanzlei Knobloch & Alheid

Schützeberger Straße 36, 34466 Wolfhagen

Telefon: 05692/333, Fax: 05692/2690, E-mail: kanzlei@rae-wolfhagen.de

#### Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin

RA Knobloch       RA Alheid       RA'in Schwingenheuer

Die nachfolgenden Angaben dienen ausschließlich einer effizienten Kommunikation unseres Mandatsverhältnisses. Die Daten werden vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht. Bitte informieren Sie uns über jede eintretende Veränderung während unserer Zusammenarbeit.

#### Mandant\*in:

Firma/ Unternehmen: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Mobiltelefon: \_\_\_\_\_

Telefax: \_\_\_\_\_

E-mail: \_\_\_\_\_

Familienstand:     ledig     geschieden     dauerhaft getrennt lebend     verwitwet

verheiratet, mit \_\_\_\_\_ (Name, Vorname)

\_\_\_\_\_ (Geburtsdatum)

Kind(er): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Vorsteuerabzugsberechtigung:     nein     ja

Ich wünsche die Versendung des Schriftverkehrs per

Post     E-mail (unverschlüsselt)     Fax

Rechtsschutzversicherung: \_\_\_\_\_

Versicherungsnummer/ Schadennummer: \_\_\_\_\_

Selbstbeteiligung:     nein     ja, Höhe: \_\_\_\_\_ Euro

Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Gegner\*in:

Firma/ Unternehmen: \_\_\_\_\_  
Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
[ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ ]  
Adresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
Mobiltelefon: \_\_\_\_\_  
Telefax: \_\_\_\_\_  
E-mail: \_\_\_\_\_

Prozess-/Verfahrensbevollmächtigte\*r: \_\_\_\_\_

### **Belehrung über den Gegenstandswert (gem. § 49b Abs. 5 BRAO)**

Wir weisen Sie vor Übernahme des Auftrags ausdrücklich darauf hin, dass sich die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren nach dem **Gegenstandswert** richtet. Der Gegenstandswert ist der Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit, d.h. die Angelegenheit für Sie als Mandant\*in hat. Dabei gilt: je höher der Gegenstandswert, desto höher auch die Kosten.

Wir weisen Sie darauf hin, dass zu Beginn des Auftragsverhältnisses der Gegenstandswert **nur geschätzt** werden kann. Eine zutreffende Bestimmung des Gegenstandswertes kann erst nach Abschluss der Angelegenheit bei Fälligkeit der Gebühren erfolgen bzw. wird durch das Gericht festgesetzt.

Die gesetzlichen Honorarvorschriften stellen die Regelung der Mindestgebühren für die Tätigkeit des Rechtsanwalts dar. Soweit **nichts Abweichendes vereinbart** ist, wird die Tätigkeit nach den gesetzlichen Honorarvorschriften vergütet.

Die gesetzlichen Gebühren richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und dem Vergütungsverzeichnis (VV).

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Ihnen die vorgenannte Belehrung erteilt und erklärt wurde und dass sie diese verstanden haben.

Wolfhagen, den \_\_\_\_\_

Unterschrift(en): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Wichtige Hinweise

1. Grundsätzlich sind Sie als Auftraggeber\*in **Kostenschuldner** der anwaltlichen Kostenrechnung.

2. Wenn Sie **rechtsschutzversichert** sind, haben Sie als unser\*e Auftraggeber\*in ggf. im Rahmen der versicherungsvertraglichen Deckung einen Anspruch gegenüber Ihren Rechtsschutzversicherer auf (teilweise) Erstattung der Kosten.

Die Inanspruchnahme des Versicherers ist grundsätzlich von Ihnen vorzunehmen.

Wenn wir für Sie die Deckungsanfrage beim Rechtsschutzversicherer und die weitere Korrespondenz mit diesem übernehmen, ist dies ein gesondertes Mandat, für welches wir gesonderte Gebühren erheben können. Erklären wir, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen, wird die Haftung für diese Tätigkeit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3. Wenn Sie **nicht rechtsschutzversichert** sind und über ein nur geringes Einkommen verfügen, können Sie ggf. **Beratungshilfe** erhalten. Beratungshilfe kann auf allen Rechtsgebieten erteilt werden. Die Bewilligung der Beratungshilfe gilt für die Beratung und außergerichtliche Vertretung in einer rechtlichen Angelegenheit. Für die Vertretung in einem gerichtlichen Verfahren müssen Sie gesondert die Bewilligung der Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfe beantragen (vgl. Ziff. 4 der Hinweise).

Die Beratungshilfe befreit Sie als Partei in einer außergerichtlichen Auseinandersetzung nur von der Zahlung der eigenen Anwaltskosten. Sie schützt Sie nicht vor späteren Kostenforderungen des Gegners aus besonderen Gründen wie z.B. des Verzugs.

Wird die Bewilligung der Beratungshilfe von uns nachträglich bei Gericht beantragt und wird der Antrag abgelehnt, sind Sie verpflichtet, die Gebühren nach den Vorschriften des RVG zu zahlen. Es können Gebühren entstehen, die nach dem Gegenstandswert abgerechnet werden. Insoweit wird auf die "Belehrung nach dem Gegenstandswert" verwiesen.

Wir belehren Sie darüber, dass das Gericht die Bewilligung aufheben kann, wenn die Voraussetzungen für die Beratungshilfe zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht vorgelegen haben und seit der Bewilligung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist.

Wir können die Aufhebung der Bewilligung beantragen, wenn Sie in der Beratungshilfesache etwas erlangt habe, das Ihre wirtschaftliche Lage verbessert. Im Fall der Aufhebung sind Sie verpflichtet, unsere Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften des RVG zu zahlen. Für die Berechnung gilt die "Belehrung über den Gegenstandswert"

Bei einer Erstattungspflicht des Anspruchsgegners können wir die Gebühren nach den allgemeinen Vorschriften verlangen. Der Erstattungsanspruch geht gesetzlich auf uns über.

Die Gewährung von Beratungshilfe ist mit der Durchführung eines Prüfungsverfahrens Ihrer Angaben verbunden. In dessen Verlauf können bereits Anwaltsgebühren zu Ihren Lasten entstehen, die nicht von der Staatskasse getragen werden.

Die Bewilligung der Beratungshilfe bedeutet nur eine vorläufige und keine endgültige Befreiung von entstehenden Anwaltsgebühren.

Ihre Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen für die Beantragung der Beratungshilfe müssen richtig und vollständig sein. Die Richtigkeit und Vollständigkeit versichere ich in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eides statt.

4. Wenn Sie **nicht rechtsschutzversichert** sind und die Kosten eines Prozesse aus Ihrem Einkommen oder Vermögen nicht aufbringen können, kann Ihnen durch die Staatskasse ggf.

**Prozesskostenhilfe** oder **Verfahrenskostenhilfe (PKH)** gewährt werden. Wenn Sie meinen, dass dies in Betracht kommt, sprechen Sie uns an!

PKH wird ggf. nur mit Ratenzahlung gewährt. Sie müssen dann monatliche Raten an die Staatskasse erstatten. Ändern sich Ihre finanziellen Verhältnisse in den Jahren nach der PKH-Gewährung, müssen sie die von der Staatskasse getragenen Kosten ggf. (ganz oder teilweise) erstatten, wobei Sie zur unaufgeforderten Mitteilung von Änderungen verpflichtet sind:

**Auszug aus § 120a ZPO Änderung der Bewilligung (von Prozesskostenhilfe)**

- (1) Das Gericht soll die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen ändern, wenn sich die für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verändert haben. [...] Auf Verlangen des Gerichts muss die Partei jederzeit erklären, ob eine Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist. Eine Änderung zum Nachteil der Partei ist ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind.
- (2) Verbessern sich vor dem in Absatz 1 Satz 4 genannten Zeitpunkt die wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei wesentlich oder ändert sich ihre Anschrift, hat sie dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. Bezieht die Partei ein laufendes monatliches Einkommen, ist eine Einkommensverbesserung nur wesentlich, wenn die Differenz zu dem bisher zu Grunde gelegten Bruttoeinkommen nicht nur einmalig 100 Euro übersteigt. Satz 2 gilt entsprechend, soweit abzugsfähige Belastungen entfallen. [...]
- (3) Eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann insbesondere dadurch eintreten, dass die Partei durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung etwas erlangt. Das Gericht soll nach der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens prüfen, ob eine Änderung der Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen mit Rücksicht auf das durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Erlangte geboten ist. [...]
- (4) Für die Erklärung über die Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse nach Absatz 1 Satz 3 muss die Partei das gemäß § 117 Absatz 3 eingeführte Formular benutzen. [...]

5. Bei Prozessen vor dem **Arbeitsgericht (1. Instanz)** gibt es – unabhängig vom Ausgang des Prozesses – keinen Kostenerstattungsanspruch gegen den Prozessgegner. Auch wenn Sie den Prozess gewinnen, müssen Sie daher Ihre eigenen Anwaltskosten selbst tragen (sofern nicht eine Rechtsschutzversicherung eintritt).

**6. Aufbewahrung und Herausgabe der Handakten**

Nach der Beendigung des Auftrags können wir Sie auffordern, die Handakten in Empfang zu nehmen. Kommen Sie dieser Aufforderung nicht innerhalb von sechs Monaten nach, dürfen wir die Handakten vernichten.

Diese Hinweise gelten für alle ab Erhalt der Hinweise erteilten Mandate.

Ich/ Wir habe/n die Mandanteninformationen zur Kenntnis genommen und ein Exemplar für meine/ unsere Unterlagen erhalten.

Mit Ihrer Unterschrift unter diesen Mandantenaufnahmebogen erklären Sie, dass Sie unsere „Hinweise zur Datenverarbeitung“ gesondert erhalten haben. Sie erklären sich ausdrücklich mit der Erhebung und Speicherung der von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten – bis zum Widerspruch – im Sinne der DSGVO einverstanden.

Wolfhagen, den \_\_\_\_\_

Unterschrift(en): \_\_\_\_\_